

Änderungsantrag

des Abgeordneten Gentele (fraktionslos)

zu der Beschlussempfehlung des Innen- und Kommunalausschusses
- Drucksache 6/5722 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 6/4943 -

Thüringer Gesetz zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU - ThürDSAnpUG-EU -)

Nummer I der Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

Nummer 6 erhält folgende Fassung:

"6. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

'(2) Die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen ist zulässig, wenn gesetzlich oder unmittelbar anwendbare Rechtsvorschriften dies ausdrücklich vorsehen und der Empfänger zur Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten für diesen anderen Zweck befugt ist.'

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4."

Begründung:

Im Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist der Thüringer Gesetzgeber grundsätzlich befugt, eine Once-Only-Verarbeitungsbefugnis, etwa in der Novelle des Thüringer E-Governmentgesetzes, zu schaffen. Sachgerecht kann de lege ferenda eine Norm sein, die speziell den Datenaustausch zwischen Behörden zu Once-Only-Zwecken in eine rechtsstaatlich greifbare Eingriffsgrundlage gießt.

Eine solche Vorschrift regelt, welche Behörde, welche Daten unter welchen Bedingungen zur Entlastung des Bürgers und der Verwaltungen austauschen dürfen.

Den verfügbaren Handlungsrahmen für solche Vorschriften steckt Artikel 6 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 23 Abs. 1 DSGVO ab. Er formuliert spezifische Anforderungen an das den Zweckbindungsgrundsatz einschränkende Gesetz. Der vorliegende Antrag schöpft die Möglichkeiten der Datenschutz-Grundverordnung aus und ermöglicht dem Thüringer Gesetzgeber eine Once-Only-Verarbeitungsbefugnis zu schaffen.

Gentele